

	Anfragen-Nr.	
	AF-0388/2012	

Anfrage

Herr Uwe Schenke
DIE LINKE-Stadtratsfraktion

Betreff
Anfrage des Stadtratsmitgliedes Herrn Schenke - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

I. Sachverhalt

Gemäß § 53 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Die sachliche Zuständigkeit liegt gemäß § 3 SGB XII beim städtischen Sozialhilfeträger. Die Kosten trägt ebenfalls der örtliche Träger der Sozialhilfe.

II. Fragestellung

1. Wie hoch belaufen sich die Kosten für die Stadt Eisenach, aufgeschlüsselt ab 2005?
2. In welcher Höhe gewährt das Land einen Ausgleich zu den Nettosozialhilfesaufwendungen für die Aufgaben, für die durch §3 die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe im eigenen Wirkungskreis (geregelt ist dies in §6 Abs. 2 ThürAGSGB XII)? Aufgeschlüsselt ab 2005!
3. Welche Eingliederungsmaßnahmen und Träger wurden seit 2005 durch die Stadt gefördert?

Herr Uwe Schenke
DIE LINKE-Stadtratsfraktion